

VEREINSSATZUNG WICKO e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WICKO; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namen WICKO e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Verbreitung sowie die Pflege der Kampfkunst „I-Shin“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie der Pflege der Leibesübungen auf Grundlage der Kampfkunst „I-Shin“ und einer Förderung kultureller und sozialer Kommunikation. Die sportlichen Übungen und Leistungen dienen der Erhaltung der Gesundheit für Menschen jeder Altersklasse.

Der Vereinszweck wird ferner erreicht durch:

- (a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - (b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - (c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - (d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - (e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - (f) die Beteiligung an Vorführungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und sonstigen Regeln des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - 2.1 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
 - 2.2 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - 2.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Die Regeln und Werte des Budo im Allgemeinen und des I-Shin im Speziellen (Dojokun, Dojoetikette) anzuerkennen, zu respektieren und ihnen innerhalb und außerhalb des Dojos zu folgen,
- Für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
- Für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Vereinslebens einzutreten,

- Sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit, umsichtig und ehrlich bei Wettkämpfen und sonstigen (Sport-) Veranstaltungen zu verhalten,
- die Mitgliederbeiträge vereinbarungsgemäß zu zahlen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und –geräte pfleglich zu behandeln bzw. sich entsprechend den Regeln zu verhalten,
- sich auch außersportlich für den WICKO e.V. und das Gemeinwohl der Mitglieder des Vereins einzusetzen.

§5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist beim Vorstand unter Angabe von Name, Tätigkeit, Geburtsdatum sowie des Wohnsitzes schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger (Minderjährige) und Geschäftsunfähiger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - 1.1 Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
 - 1.2 Der / Die Antragsteller / Antragstellerin kann zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit.
 - 1.3 Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Tod
 - Durch Austritt
 - Durch Ausschluss
 - Durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu beachten. Die Frist beginnt am Ende des Monats in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährigen) und Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Verein unter Berücksichtigung aller

Umstände und unter Abwägung aller Interessen nicht zugemutet werden kann, die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
- wegen eines groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen eines Verhaltens, durch das das Ansehen des Vereins geschädigt oder die Erfüllung seiner Ziele beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vereinsvorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ebenso keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der / das Ältestenrat / Dankkollegium

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenden Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sein. Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser allen Mitgliedern mitzuteilen.
 7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme. Wird ein neues Mitglied aufgenommen, so steht ihm das Stimmrecht erst drei Monate nach dem Tag der Aufnahme zu. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist das Ziel die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks, so ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit

ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist zugleich mit der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Erste/r Vorsitzende/r
- Zweite/r Vorsitzende/r
- Ein/e Schatzmeister/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des WICKO e.V. ist.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes erstreckt sich nicht auf die Geschäfte, die über die gewöhnliche Tätigkeit des Vereins hinausgehen. Für diese Geschäfte bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu solchen Geschäften zählen insbesondere auch die folgenden:

- (a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen an anderen Vereinen sowie sonstigen Körperschaften,
 - (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - (c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als 2500€ beträgt,
 - (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen,
 - (e) Aufnahme von Krediten
 - (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vorher erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
 5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Ältestenrat / Dankkollegium

1. Das Dankkollegium ist für die Pflege der Kampfkunsttradition innerhalb des WICKO e.V. verantwortlich. Dies beinhaltet:
 - Die alleinige Beschlussvollmacht über die Berufung oder die Kündigung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen,
 - Achtung, Wahrung und Vermittlung der Dojoetikette, im Folgenden Dojokun, im WICKO e.V.
2. Die Mitglieder des Dankkollegiums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- 2.1 In das Dankkollegium können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 15 Jahre Trainingserfahrung aufweisen und Inhaber/Inhaberin des zweiten Dan im I-Shin sind.
3. Mitglieder des Dankkollegiums können gleichzeitig die Funktion einer/eines Übungsleiterin/Übungsleiters ausfüllen.
4. Für die Wahl zum/zur Übungsleiter/in ist eine einfache Stimmenmehrheit innerhalb des Dankkollegiums erforderlich.

§12 Stellenbeschreibung Übungsleiter/Übungsleiterin

1. Die Stellenbeschreibung umfasst die folgenden Punkte:
 - die Stelle wird als Übungsleiter/in bezeichnet,
 - die Aufgabe eines/einer Übungsleiters/Übungsleiterin besteht darin im Dojo die Werte, die Philosophie sowie die Techniken der Kampfkunst „I-Shin“ zu lehren,
 - die Kompetenzen, über die der/die Übungsleiter/Übungsleiterin verfügen muss, legt das Dankkollegium fest und wird auch schriftlich in Form einer Urkunde zertifiziert,
 - das Dankkollegium bildet auf der Ebene der Kampfkunst das höchste Gremium im WICKO e.V., dem sich die Übungsleiter im Sinne des I-Shin unterzuordnen haben,
 - der/die Übungsleiter/Übungsleiterin bestimmen eigenmächtig über ihre Stellvertretung bei weniger als vier Wochen dauerhaftem Ausfall,
 - der/die Übungsleiter/in muss nicht zwingend in einem Gremium des Vereins mitarbeiten,
 - dem/der Übungsleiter/Übungsleiterin kann eine Aufwandsentschädigung in Form eines Gehaltes gezahlt werden.

§13 Kassenprüfer/Kassenprüferin

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitglieder-versammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Leibesübungen, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

§15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 15.12.2011 beschlossen. Alle Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

1. Vorsitzender: Ulrich Urban

2. Vorsitzender: Leopold Wollenberger

Schatzmeisterin: Pola Sieverding